Beratung.
Finanzierung.
Erfolg.

LfA Förderbank Bayern

VERHALTENSKODEX VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE, TERRORISMUSFINANZIERUNG UND STRAFBAREN HANDLUNGEN

VORWORT DES VORSTANDS

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir freuen uns Ihnen den aktualisierten und erweiterten Verhaltenskodex der LfA vorzustellen. Als vertrauenswürdige und zuverlässige Förderbank mit bester Reputation ist es für uns wichtig, dass wir alle relevanten gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie interne Regelungen einhalten. Der für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindliche Verhaltenskodex bietet Ihnen hierfür einen anschaulichen Überblick über die Vielzahl der zu beachtenden Vorgaben. Er dient als erste Übersicht und ist zugleich Wegweiser zu den einschlägigen Dienstanweisungen. Bei Fragen steht Ihnen die Stabsstelle Compliance gerne zur Verfügung.

Damit die LfA mit ihrer gelebten Compliance-Kultur auch weiterhin mit gutem Beispiel vorangehen kann, bitten wir Sie daher um Beachtung des Kodex bei ihren täglichen Aufgaben.

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Dr. Bernhard Schwab
Vorstandsvorsitzender

Hans Peter Göttler
Stv. Vorstandsvorsitzender

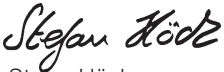

Stefan Höck
Mitglied des Vorstands

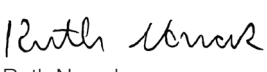

Ruth Nowak
Mitglied des Vorstands

REGELTREUE ALS GRUNDLAGE

ALLGEMEINE HINWEISE

Einhaltung der relevanten Regelungen
Um Compliancerisiken zu vermeiden, ist es erforderlich, relevante Gesetze, Verordnungen und regulatorische Anforderungen, aber auch interne Dienstanweisungen zu beachten. Auf letztere wird an einzelnen Stellen ausdrücklich verwiesen.
Diese Nennung ist jedoch nicht abschließend. Über die in diesem Verhaltenskodex genannten Dienstanweisungen hinaus, müssen Sie auch die Dienstanweisungen aus Ihrem Verantwortungsbereich gut kennen und befolgen.

Fragen Sie sich zum Beispiel:
- Welche Gesetze und Regelungen sind für diese Fragestellung relevant und halte ich diese ein?
- Muss ich mich in diesem Bereich beraten lassen?
- Welche Interessen habe ich persönlich in dieser Sache und kann ich wirklich im besten Sinne für die Interessen der LfA entscheiden?
- Welche Reputationsrisiken für die LfA bestehen bei meiner Entscheidung?
- Wäre das Ergebnis auch bei einer Prüfung durch Dritte vertretbar?

Voraussetzung: Kenntnis der relevanten Regelungen
Gerade für uns als wettbewerbsneutrales Förderinstitut ist es wichtig, dass wir immer rechtmäßig handeln und sich jeder unserer persönlichen Integrität sicher sein kann. Integrität und Sorgfalt sind daher unbedingt für unsere tägliche Arbeit erforderlich.

Damit wir uns integer verhalten können, müssen wir wissen, welches Verhalten von uns erwartet wird. Daher müssen wir uns das Wissen und die Kenntnisse über bestehende Regeln zunächst aneignen und festigen, z. B. durch (Folge-) Schulungen. Es ist wichtig, ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, wie relevante Regeln im eigenen Verantwortungsbereich konkret missachtet werden können. Auffälligkeiten sollten nicht ignoriert, sondern besprochen werden. Dafür steht auch die Stabsstelle Compliance zur Verfügung.

Besser eine Meldung zu viel
Natürlich muss nicht hinter jeder Auffälligkeit auch regelwidriges Verhalten liegen. Aber jede Meldung zu regelwidrigem Verhalten hilft uns, eine starke Compliancekultur zu verwirklichen. Denn sie zeigt, dass wir unsere Arbeit mit der erforderlichen Sorgfalt verrichten und wir Eigenverantwortung und -initiative kultivieren.

AKTIV GEGEN FINANZ- UND WIRTSCHAFTS-KRIMINALITÄT

VERHALTENSTIPPS ZUR PRÄVENTION

Prävention von regelwidrigem Verhalten
Wir verfolgen unser Aufgabengebiet selbständig und eigenverantwortlich. Dabei achten wir auf eine transparente und für andere nachvollziehbare Arbeitsweise, die Möglichkeiten zur Verschleierung von strafbaren Handlungen von vornherein ausschließt. Wir haben keine Toleranz für Straftaten.
Wir halten uns an hausinterne Grundsätze: Funktionstrennung, gestaffelte Zuständigkeiten und das Vier-Augen-Prinzip.
Diese Grundsätze leben wir und setzen sie bei allen Arbeitsschritten gewissenhaft um. Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit geförderten Vorhaben analysieren wir genau und machen sie zur Grundlage unserer Entscheidungen. Für uns ist klar: Von Rechts- und Regelverstößen sowie rechtlich zweifelhaften Vorhaben halten wir Abstand!

Melden Sie solche Vorfälle bitte an die Stabsstelle Compliance!

Wenn wir zum Beispiel zu einer gesetzlich nicht vorgesehenen Zahlung an einen öffentlichen Amtsträger zur Vornahme oder Beschleunigung einer Amtshandlung, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht (facilitation payment), aufgefordert werden, lassen wir uns nicht darauf ein und informieren die Stabsstelle Compliance.

GEGEN BETRUG, UNTREUE, KORRUPTION UND SONSTIGE STRAFTATEN

Strafbare Handlungen: Fokus Betrug
Jeder Form strafbaren Verhaltens in unserem Verantwortungsbereich treten wir entgegen. Besonders sensibel müssen wir für falsche oder unvollständige Angaben in Förderanträgen sein. Bei Verdacht auf Betrug oder andere Straftaten führen wir das Geschäft nicht durch.

Wir unterstützen die Aufklärung verdächtiger Vorgänge unter Hinzuziehung unseres Vorgesetzten oder des Geldwäschebeauftragten.

Durch regelmäßige Schulungen zur Betrugsprävention bilden wir uns weiter.

Berücksichtigen Sie bitte die **Dienstanweisung Subventionsbetrug** im Intranet.

Korruption lehnen wir entschieden ab
Korruption ist strafbares Verhalten und führt zu hohen volkswirtschaftlichen Schäden. Es schadet unserer Reputation, weil wir dann nicht unparteiisch und sachlich entscheiden. Korruption stellt nach § 3 Absatz 3 TV-L auch einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar:

**„Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.
Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.“**

DER UMGANG MIT GESCHENKEN UND EINLADUNGEN

Wie gehe ich mit Vergünstigungen jeder Art in der Praxis um?
Geschenke, Einladungen und sonstige Vergünstigungen (wie z. B. Einladungen zu Fußballspielen, ins Theater, Restaurant oder zur Wiesn) sind geeignet, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen. Wir zeigen daher Vergünstigungen jeder Art gemäß unseren internen Vorgaben an. Wir beachten insbesondere die Dienstanweisungen zur Geldwäsche und zu Beschaffungsvorgängen.

Aber wir wollen nicht nur Regeln befolgen, sondern sind auch sensibel für Möglichkeiten diese zu umgehen. Wir wollen „das Richtige“ tun. Beispielsweise nehmen wir Lose mit hohen Gewinnchancen, deren möglicher Gewinn unseren internen Grenzwert übersteigt, nicht an. In einem solchen Fall lehnen wir die Vergünstigung wie gewöhnlich mit Verweis auf unsere Compliance-Vorschriften ab.
Das heißt für uns Integrität, denn unsere Aufgaben erfüllen wir unparteiisch.

Wo finde ich Rat?
Eine genaue Einteilung wie mit der einzelnen Vergünstigung umzugehen ist und welche konkreten Grenzwerte zu beachten sind, finden Sie in der **Dienstanweisung Geldwäsche** im Intranet. Dort finden Sie auch Informationen zur Gewährung von Geschenken und Einladungen.

Haben Sie Zweifel, dann wenden Sie sich an den Geldwäschebeauftragten in der Stabsstelle Compliance.

EINKAUF UND BESCHAFFUNG

Sachliche Entscheidungen bei der Beschaffung
Für die Entscheidung mit wem wir Geschäftsbeziehungen aufnehmen, ist ein objektives und sachliches Auswahlverfahren entscheidend. Private Interessen und Beziehungen oder Vergünstigungen jeder Art, dürfen nicht Kriterium für die Entscheidung sein. Bitte beachten Sie die **Dienstanweisung Beschaffung** im Intranet.

Mit Geschäftspartnerinnen und -partnern, die sich nicht rechtlich einwandfrei verhalten, gehen wir keine Rechtsbeziehungen ein bzw. lösen die Geschäftsbeziehung auf. Genauso verzichten wir auf jegliche Art der Vergünstigung, die der Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung dient und mit unseren Regelungen in der **Dienstanweisung Geldwäsche** im Intranet unvereinbar ist

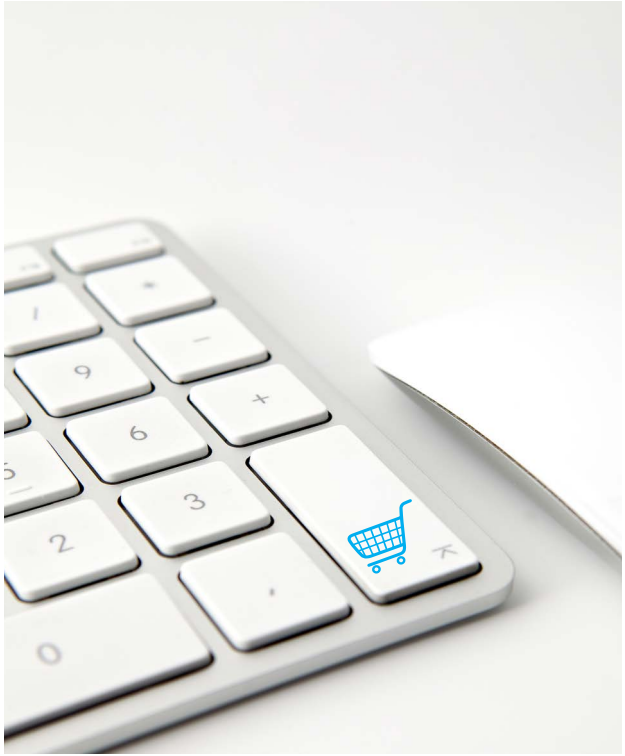

GEGEN GELDWÄSCHE UND TERRORISMUS-FINANZIERUNG

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismus-finanzierung
Es ist unser Ziel Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit unserer Geschäftstätigkeit zu verhindern. Bei der Durchführung unserer Aufgaben achten wir auf die Verdachtskriterien für Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung.

Wir nutzen das Know-Your-Customer-Prinzip und erfüllen die relevanten geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten gegenüber unseren Geschäftspartnerinnen und -partnern. Wir trainieren unsere Kenntnisse in diesem Bereich in regelmäßigen und aktuellen Schulungen.

Berücksichtigen Sie bitte die **Dienstanweisung Geldwäsche** im Intranet.

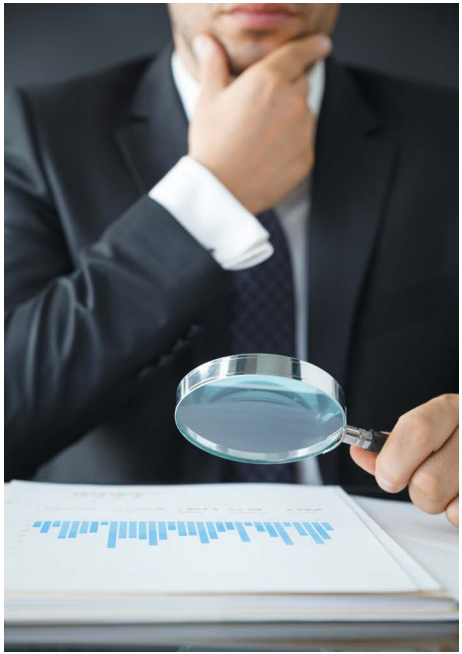

EINHALTUNG VON EMBARGOS UND (FINANZ-) SANKTIONEN

Prüfung von Sanktionsbestimmungen
Unsere internen Verfahren stellen sicher, dass wir Sanktionsbestimmungen einhalten. Dazu findet ein regelmäßiger elektronischer Abgleich unserer Geschäftspartnerinnen und -partner sowie Transaktionen mit den relevanten Sanktionslisten statt.

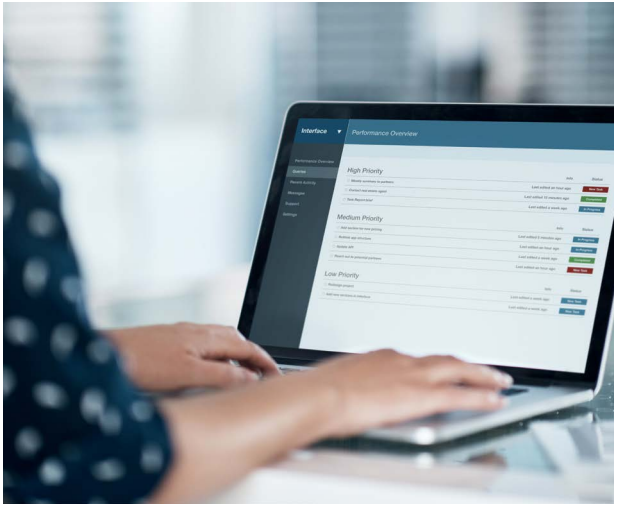

GEGEN INSIDERHANDEL UND MARKTMISSBRAUCH

Vertraulichkeit gegen Insiderhandel
Im effizienten Kapitalmarkt sind alle öffentlich bekannten Informationen in den Börsenpreis eingepreist. Voraussetzung ist daher, dass jeder Marktteilnehmer über die gleichen Informationen verfügen kann, um seine Anlageentscheidung treffen zu können. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber Insiderhandel unter Strafe gestellt.
Insiderinformationen sind nicht öffentliche Informationen, die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs des entsprechenden Finanzinstruments erheblich zu beeinflussen. Auch in der LfA kommen wir mit Insiderinformationen in Berührung.
Für uns steht daher fest, diese Informationen nicht zu unserem eigenen Vorteil, zum Vorteil der LfA oder Dritten zu verwenden und diese Informationen nicht weiterzugeben.

Unser Verhalten mit Insiderinformationen
Insiderwissen wird bei uns vertraulich behandelt. Wir beachten daher unter anderem Artikel 14 MAR (Marktmissbrauchsverordnung) i.V.m. Artikel 7, Artikel 8 sowie Artikel 10 MAR.

Wir geben zum Beispiel auch keine indirekten Ratschläge, welchen Insiderinformationen zu Grunde liegen. Um dafür besonders sensibilisiert zu sein, nehmen wir im regelmäßigen Turnus an Schulungen zu diesem Themenbereich teil.

Weitere Informationen zu Insiderhandel und Marktmissbrauch finden Sie im Intranet in der **Dienstanweisung Wertpapier-Compliance**. Bei Fragen steht Ihnen die Stabsstelle Compliance zur Verfügung.

INTERESSEN-KONFLIKTE

WIDERSTREITENDE INTERESSEN BEHANDELN WIR PROFESSIONELL

Trennung unterschiedlicher Interessen

Ein Interessenkonflikt liegt dann vor, wenn unsere eigenen finanziellen, persönlichen oder ideellen Interessen von den Interessen der LfA und ihren Rechtspflichten abweichen. Maßgeblich ist, wie wir uns bei Vorliegen eines Interessenkonflikts verhalten. Das Spektrum potentieller Interessenkonflikte ist dabei breit. Daher sind wir besonders sensibel bei folgenden Fällen:

- Familiäre, freundschaftliche und sonstige Beziehungen (auch im Arbeitsumfeld) sowie soziale Kontakte
- Wirtschaftliche und finanzielle Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Arbeitsplatzwechsel (auch intern)
- Nebentätigkeiten
- Zuwendungen oder monetäre bzw. nicht monetäre Vergünstigungen

Vermeidung und Offenlegung

Beachten Sie auch, dass Sie nach § 3 Absatz 4 TV-L Nebentätigkeiten anzeigen müssen.

Zunächst versuchen wir Interessenskonflikte zu vermeiden. Wenn Interessenskonflikte nicht vermeidbar sind, legen wir sie rechtzeitig offen und suchen gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzten nach geeigneten Lösungen. Hierbei hilft auch gerne die Stabsstelle Compliance mit.

Beispielsfälle und weitere Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten finden Sie im Intranet in der **Dienstanweisung zum Umgang mit Interessenkonflikten**.

HINWEISGEBER-SYSTEM UND KONTAKT

MITTEL ZUM (ANONYMEN) KONTAKT

Hinweisgebersystem
Haben Sie einen Verdacht auf eine strafbare Handlung oder einen anderen Regelverstoß, können Sie auch das (anonyme) Hinweisgebersystem im Intranet nutzen oder sich, ebenfalls ohne persönliche Nachteile seitens der LfA befürchten zu müssen, direkt an die Stabsstelle Compliance wenden.

Alle Hinweise werden konsequent verfolgt und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Weitere Informationen dazu finden Sie im Intranet in der **Dienstanweisung Hinweisgebersystem**.

Noch Fragen? Zögern Sie bitte nicht mit uns zu sprechen, bevor Sie handeln:

Geldwäschebeauftragter: Dr. Markus Staab
Tel.: 089 / 21 24 - 25 12
E-Mail: markus.staab@lfa.de

Stellv. Geldwäschebeauftragte: Gisela Gutzmann
Tel.: 089 / 21 24 - 22 01
E-Mail: gisela.gutzmann@lfa.de

Sara Chaudhry
Tel.: 089 / 21 24 - 22 94
E-Mail: sara.chaudhry@lfa.de

Dominik Weiß
Tel.: 089 / 21 24 - 25 60
E-Mail: dominik.weiss@lfa.de

Weitere Informationen finden Sie im Intranet.

LfA Förderbank Bayern
Königinstraße 17
80539 München

Tel. 089 / 21 24 - 0
info@lfa.de
www.lfa.de

© LfA Förderbank Bayern, 01/24